

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 2013

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 13 Abs. 7 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 2010 S. 60) am 27. Februar 2013 folgende Änderung der Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 22. September 2010 (AmBek. UP 24/2010, S. 770), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 26. Januar 2011 (AmBek. UP 5/2011, S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mit dem schriftlichen Antrag auf Immatrikulation (einschließlich eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers) sind einzureichen:

1. die Erklärung darüber
 - dass die in dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
 - dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
 - dass rechtzeitig von allen für das Studium geltenden Studien- und Prüfungsordnungen und Satzungen Kenntnis genommen wird und diese anerkannt und beachtet werden,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang mit einer amtlich beglaubigten Kopie; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; auslän-

dischen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche, englische oder französische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist,

3. der Zulassungsbescheid oder die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen,
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird,
5. der Nachweis über das bisherige Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten deutschen Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en),
6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständigen Stellen,
7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester,
8. ein Passfoto,
9. ein Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden,
10. ein medizinische Unbedenklichkeitserklärung (nicht älter als 6 Monate), sofern ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte, wenn dies in der fachspezifischen Ordnung gefordert wird,
11. von Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen (z.B. Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang-DSH-2) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 1 Abs. 2,
12. von ausländischen Bewerbern, die keine EU-Bürger sind: ein gültiger Aufenthaltstitel, der ein Studium nicht ausschließt,
13. ggf. der Antrag auf Teilzeitstudium gem. § 6 dieser Ordnung,
14. eine Kopie von Personalausweis oder Reisepass,
15. wenn der Antrag nicht vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben gestellt wird, eine schriftliche Vollmacht mit Kopie eines Personaldokuments des Bevollmächtigten (Personalausweis bzw. Reisepass).“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. März 2013.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 13 Abs. 2 BbgHG, Beiträge nach § 15 Abs. 4 BbgHG und § 79 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG sowie ein Pfand für die Chipkarte (§ 8 Abs. 1 Benutzungsordnung zur Chipkarte) zu entrichten. Sofern der Studierende nachweist, dass er Mitgliedsrechte gemäß § 13 Abs. 2 BbgHG an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausübt (Parallelstudium und Mehrfachimmatrikulation nach §§ 7 und 8), ist die Gebühr nach § 13 Abs. 2 BbgHG nicht zu entrichten; die Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und des Chipkartenpfands sowie der Beiträge zum Studentenwerk nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG und zur Studierendenschaft nach § 15 Abs. 4 BbgHG bleibt von dieser Befreiung unberührt.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird folgende Formulierung gestrichen:

„durch gesonderten begründeten Antrag“

5. In § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt.

„Ein Parallel- bzw. Doppelstudium ist zu beantragen. Sätze 1 bis 4 gelten nicht während einer Immatrikulation in einen Studiengang, dessen Studien- und Prüfungsordnung eine Doppelimmatrikulation vorsieht.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Antrag nach Abs. 2 Satz 4 ist eine Begründung beizulegen. Für Frist und Form des Antrages gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend. Im Falle eines Parallelstudiums ist dem Antrag eine Erklärung beizulegen, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden.“

7. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und des Chipkartenpfands (§ 8 Abs. 1 Benutzungsordnung zur Chipkarte) sowie der Beiträge zum Studentenwerk nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG und zur Studierendenschaft nach § 15 Abs. 4 BbgHG bleibt davon unberührt; die Gebühr nach § 13 Abs. 2 BbgHG ist nicht zu entrichten.“

8. § 8 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 11 Abs. 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- eine Kopie von Personalausweis oder Reisepass.“, wobei der Punkt hinter dem bisher letzten Spiegelstrich durch ein Komma ersetzt wird.

12. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hat der Studierende mögliche Folgen zu seinen Lasten zu vertreten.“

13. § 14 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere wird in der Ordnung für das Juniorstudium an der Universität Potsdam geregelt.“

14. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird um folgenden weiteren Spiegelstrich ergänzt:

„- Nachweis der Verlängerung des Prüfungsanspruches bei Überschreitung der in Studien- und Prüfungsordnungen geregelten maximalen Studienzeiten.“, wobei der Punkt hinter dem bisher letzten Spiegelstrich durch ein Semikolon ersetzt wird.

15. § 17 Abs. 1 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Eine Beurlaubung für das erste Semester eines grundständigen Studienganges, in dem eine Immatrikulation an der Universität Potsdam erfolgt, ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall ein.“

16. § 19 Abs. 1 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„- die nach § 5 Abs. 4 BbgHG ggf. zu entrichtenden Studiengebühren für ein Studium (weiterbildende Masterstudiengänge) trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt worden sind“, wobei der Punkt hinter dem bisher letzten Anstrich durch ein Semikolon ersetzt wird.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Immatrikulationsordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.